

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

A. Problem und Ziel

Bei der Dekarbonisierung der deutschen Volkswirtschaft soll dem Wasserstoff als vielseitig einsetzbarem Energieträger künftig eine besondere Rolle zukommen. Hierbei ist nicht nur der Klimaschutzaspekt von besonderer Relevanz. Einem erfolgreichen Markthochlauf des Wasserstoffsektors kommt auch bezogen auf die industriepolitischen Potenziale für deutsche Unternehmen auf globalen Märkten eine hohe Bedeutung zu.

Zur Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung wird daher nicht nur ein rechtlicher Rahmen für die künftige Erzeugung, die Nutzung und die Weiterverwendung von Wasserstoff benötigt, sondern auch ein regulatorischer Rahmen für den leitungs- bzw. netzgebundenen Transport von Wasserstoff. Aufbau und Betrieb der Infrastruktur benötigt innovative Lösungen und erhebliche Investitionen seitens der betroffenen Beteiligten. Darüber hinaus wird der Aufbau der zukünftigen Infrastruktur auch durch Fördermittel der öffentlichen Hand unterstützt werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, einen transparenten regulatorischen Rahmen zu schaffen, der eine verlässliche Kalkulationsgrundlage für die betroffenen Marktteilnehmer schafft bzw. gewährleistet.

§ 280 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthält bereits Grundsätze der Bildung von Entgelten für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und verweist ergänzend auf die in § 21 EnWG enthaltenen Grundsätze der Bildung von entsprechenden Entgelten. Daneben delegiert § 280 EnWG die nähere Ausgestaltung der Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der Kosten und Entgelte für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen an den Verordnungsgeber. Ziel der Verordnung ist insofern, durch die Schaffung der benötigten Rechts- und Planungssicherheit wirksamen Wettbewerb durch diskriminierungsfreien Netzzugang für Dritte im Wasserstoffmarkt zu ermöglichen.

Aktuell laufen auf europäischer Ebene bereits Überlegungen zu einem künftigen europäischen Rechtsrahmen, der rein nationale Regelungen ergänzen und zumindest teilweise ablösen wird. Ziel dieser Verordnung ist es daher auch, einen ersten rechtlichen Rahmen zu schaffen, bis entsprechende europäische Vorgaben in diesem Bereich vorliegen und, wo notwendig, in nationales Recht umgesetzt sind.

Daneben sollen mit der Verordnung notwendige Folgeänderungen in der Anreizregulierungsverordnung vorgenommen werden.

B. Lösung

Die Verordnung konkretisiert im Wesentlichen die Ermittlung der Netzkosten, die Grundlage für die Entgelte sind, die Betreiber von Wasserstoffnetzen den Netznutzern für den Zugang zu ihren Netzen in Rechnung stellen dürfen. Hierfür sind einzelne Regelungen zur Entgeltbildung. Den Betreibern von Wasserstoffnetzen verbleibt bei der Entgeltbildung ein weiterer Spielraum, der verordnungsrechtlich nicht ausgestaltet wird. Die Vorgaben betreffen nicht nur die Errichtung und den Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen, sondern auch die

Notwendigkeit der Bestimmung derjenigen Kosten, die sich aus der Umstellung von Teilen der Gasversorgungsnetze auf den Transport von Wasserstoff ergeben.

Die Verordnung gilt für alle Wasserstoffnetzbetreiber, die sich aktiv dafür entschieden haben, dass sie der Regulierung unterfallen wollen, und stellt die Grundlage für die Tätigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde in diesem Bereich dar.

Im Rahmen der „Important Projects of Common European Interest on Hydrogen Technologies and Systems“ (IPCEI Wasserstoff) plant die Bundesregierung die Förderung von integrierten Projekten entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette von der Erzeugung von grünem Wasserstoff über Infrastruktur bis zur Nutzung in der Industrie und für Mobilität. Es sollen Projekte gefördert werden, die maßgeblich zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie und zum Erreichen der Ziele der europäischen und nationalen Umwelt-, Energie- und Verkehrsstrategien beitragen. Die Umsetzung dieses Förderrahmens findet in den Vorgaben dieser Verordnung Berücksichtigung.

Die Änderung der Anreizregulierungsverordnung wird vorgenommen, um die durch diese Verordnung notwendigen Folgeänderungen für die Betreiber von Gasversorgungsnetzen, für den Fall, dass bestehende Gasinfrastruktur zu Wasserstoffinfrastruktur umgewidmet wird, abzubilden.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs. Alternative Initiativen aus der Mitte des Deutschen Bundestags oder der Länder sind nicht bekannt. Angesichts der Bedeutung eines bundesweit einheitlichen Regulierungsrahmens für den Aufbau einer effizienten Wasserstoffinfrastruktur ist nicht zu erwarten, dass die Ziele, die mit der Verordnung verfolgt werden, durch alternative Initiativen gleichermaßen erreicht werden könnten. Ein Verzicht auf eine rechtliche Regelung kommt ebenfalls nicht in Betracht, da den betroffenen Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit gegeben werden muss, damit die notwendigen langfristigen Investitionen in die Infrastruktur getätigt werden können. Dazu ist das Abstecken der Investitionsrahmenbedingungen in einer Verordnung am besten geeignet. Die Einführung einer Opt-in Kostenregulierung ist zudem erforderlich, um zu gewährleisten, dass der Wasserstoffnetzbetrieb kosteneffizient erfolgt. Die vorgesehene Regulierung wird einen Beitrag dazu leisten, dass in der Wasserstoffnetzinfrastruktur, die perspektivisch ein natürliches Monopol sein wird, den Netznutzern keine ineffizienten Kosten und, im Ergebnis, auch keine Monopolrenditen auferlegt werden. Darüber hinaus wird der Gleichklang zwischen der Regulierung des Gas- und Elektrizitätsversorgungsnetze perspektivisch ermöglichen. D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder oder Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen adressieren die Betreiber von Wasserstoffnetzen. Verpflichtungen für die Bürgerinnen und Bürger enthalten die Vorschriften nicht. Es entsteht daher durch die Regelungen kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand, da es sich entweder um Konkretisierungen bereits bestehender Vorgaben – im Wesentlichen des § 280 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) – handelt, die nicht zu Mehraufwand führen, oder aber geringfügiger Erfüllungsaufwand entstehen kann, der nicht konkret beziffert werden kann.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Sofern Vorschriften Aufgaben für die Verwaltung enthalten, handelt es sich um Konkretisierungen bereits durch das Energiewirtschaftsgesetz bestehender Aufgaben. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wurde deshalb bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Energiewirtschaftsgesetz berücksichtigt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten, insbesondere auf die Kosten für soziale Sicherungssystem, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau entstehen durch die Regelungen nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 28n Absatz 4 Nummer 1,
- des § 28o Absatz 2 Nummer 1 und 2, sowie
- des § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), von denen die §§ 28n und 28o des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 40 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) eingefügt worden sind.

Artikel 1

Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen

(Wasserstoffnetzentgeltverordnung – Wasserstoff NEV)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze der Bestimmung der Netzentgelte

Teil 2

Ermittlung der Netzkosten

- § 3 Förderzuschüsse
- § 4 Netzanschlusskosten
- § 5 Baukostenzuschüsse
- § 6 Grundsätze der Netzkostenermittlung
- § 7 Aufwandsgleiche Kostenpositionen
- § 8 Kalkulatorische Abschreibungen
- § 9 Besondere Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen bei umgewidmeten Anlagen des Gasversorgungsnetzbetriebs
- § 10 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

- § 11 Kalkulatorische Steuern
- § 12 Kostenmindernde Erlöse und Erträge
- § 13 Umwidmung bestehender Gasinfrastruktur auf Wasserstoff
- § 14 Plan-Ist-Kosten-Abgleich

T e i l 3

P f l i c h t e n d e r N e t z b e t r e i b e r

- § 15 Dokumentation

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt für Betreiber von Wasserstoffnetzen, die nach § 28j Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. S. 3436) geändert worden ist, der Regulierung unterfallen, die Grundlagen zur Ermittlung der Netzkosten und Grundsätze der Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen (Netzentgelte).

§ 2

Grundsätze der Bestimmung der Netzentgelte

(1) Betreiber von Wasserstoffnetzen haben im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte sicherzustellen, dass ihr Entgeltsystem im Grundsatz geeignet ist, die nach § 28o Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigten oder festgelegten Kosten zu decken. Der bei Anwendung des Entgeltsystems prognostizierte Gesamterlös eines Netzbetreibers soll der Summe seiner Kosten nach Satz 1 entsprechen.

(2) Die Verprobungen nach Absatz 1 sind vom Netzbetreiber in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren und vollständigen Weise schriftlich zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

(3) Betreiber von Wasserstoffnetzen können zur Bestimmung der Netzkosten oder der Netzentgelte Teilnetze bilden, wenn diese Teilnetze technisch unabhängig voneinander betrieben werden können oder dies zur Umsetzung von Förderentscheidungen der öffentlichen Hand oder der Europäischen Kommission erforderlich ist. Soweit ein Betreiber von Wasserstoffnetzen nach Satz 1 Teilnetze gebildet hat, hat er die nach § 6 ermittelten Netzkosten zunächst den einzelnen Teilnetzen zuzuordnen. Die Zuordnung kann durch eine sachgerechte Schlüsselung erfolgen, soweit sich die Zuordnung der Kosten nicht aus Förderentscheidungen im Sinne von Satz 1 ergibt. Die Zuordnung der Kosten ist zu dokumentieren.

Teil 2

Ermittlung der Netzkosten

§ 3

Förderzuschüsse

(1) Zuschüsse aus Fördermitteln werden nach den §§ 10 und 12 kostenmindernd angesetzt.

(2) Zuschüsse aus Fördermitteln, die nach Inbetriebnahme eines Wasserstoffnetzes ganz oder teilweise die Entgeltzahlungen der Netznutzer ersetzen, sind von den Regelungen der §§ 10 und 12 ausgenommen und werden nach Ermittlung der Netzentgelte im Rahmen des Plan-Ist-Abgleichs nach § 14 als Erlös berücksichtigt.

(3) Ob Zuschüsse aus Fördermitteln unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, ergibt sich aus dem Zuwendungszweck des gewährten Zuschusses.

§ 4

Netzanschlusskosten

Der Betreiber von Wasserstoffnetzen ist berechtigt, von Anschlussnehmern auf der Einspeise- und Entnahmeseite die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und die Änderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.

§ 5

Baukostenzuschüsse

(1) Der Betreiber von Wasserstoffnetzen kann von dem Anschlussnehmer auf der Einspeise- oder Entnahmeseite einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Wasserstoffnetzes verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Netzbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen bis zu 100 Prozent dieser Kosten betragen.

(2) Der Betreiber von Wasserstoffnetzen ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer auf der Einspeise- oder Entnahmeseite einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

(3) Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten nach § 4 sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 6

Grundsätze der Netzkostenermittlung

(1) Bilanzielle und kalkulatorische Kosten für die Wasserstoffnetzinfrastruktur sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Wasserstoffnetzbetreibers entsprechen.

(2) Zur Bestimmung der Ist-Kosten eines Geschäftsjahres ist ausgehend von den Gewinn- und Verlustrechnungen für den Wasserstoffnetzbetrieb des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 28k des Energiewirtschaftsgesetzes eine kalkulatorische Rechnung zu erstellen. Die Netzkosten setzen sich unter Beachtung von Absatz 1 aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 7, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 8, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 10 sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 11 unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 12 zusammen. Zur Bestimmung der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr ist eine bestmögliche Abschätzung vorzunehmen.

(3) Bis zur erstmaligen Erstellung der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung nach § 28k des Energiewirtschaftsgesetzes ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 bei der Bestimmung der Netzkosten jeweils eine auf den Tätigkeitsbereich Wasserstoffnetzbetrieb beschränkte und nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu Grunde zu legen.

(4) Einzelkosten des Netzes sind dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Wasserstoffnetz zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Betreiber eines Wasserstoffnetzes haben diese Schlüssel für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind von Betreibern eines Wasserstoffnetzes für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

(5) Betreiber von Wasserstoffnetzen können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte anfallen, nur in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn der Betreiber Eigentümer der Anlagen wäre. Der Betreiber des Wasserstoffnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen.

(6) Erbringen Unternehmen gegenüber einem Betreiber eines Wasserstoffnetzes Dienstleistungen, so sind die diesbezüglichen Kosten oder Kostenbestandteile nach Maßgabe dieses Absatzes bei der Netzkostenermittlung zu berücksichtigen. Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber des Wasserstoffnetzes oder ein Gesellschafter des Betreibers des Wasserstoffnetzes zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Betreiber des Wasserstoffnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne dieser Verordnung tatsächlich anfallen. Beinhalten die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Unternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber des Wasserstoffnetzes oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne dieser Verordnung tatsächlich angefallen sind. Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber des Wasserstoffnetzes oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der

Betreiber des Wasserstoffnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber des Wasserstoffnetzes die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Betreiber des Wasserstoffnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen.

§ 7

Aufwandsgleiche Kostenpositionen

(1) Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind den nach § 28k des Energiewirtschaftsgesetzes erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen für den Wasserstoffnetzbetrieb zu entnehmen und nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen.

(2) Fremdkapitalzinsen sind in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen.

§ 8

Kalkulatorische Abschreibungen

(1) Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter nach den Absätzen 2 bis 7 als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (kalkulatorische Abschreibungen). Die kalkulatorischen Abschreibungen treten insoweit in der kalkulatorischen Kosten- und Erlösrechnung an die Stelle der entsprechenden bilanziellen Abschreibungen der Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Die Eigenkapitalquote ergibt sich rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die anzusetzende Eigenkapitalquote wird kalkulatorisch für die Berechnung der Netzentgelte auf höchstens 40 Prozent begrenzt. Die Fremdkapitalquote ist die Differenz zwischen 100 Prozent und der Eigenkapitalquote.

(3) Die kalkulatorischen Abschreibungen der Anlagegüter eines Wasserstoffnetzes sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.

(4) Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung einer Anlage werden für das jeweilige Investitionsprojekt spezifische Nutzungsdauern angesetzt werden. Satz 1 gilt insbesondere im Falle von durch die öffentliche Hand oder die Europäische Kommission geförderten Projekten zum Aufbau von Wasserstoffnetzen, bei denen insbesondere die im Rahmen der Förderung zugrunde gelegten Nutzungsdauern angesetzt werden können. Die für das jeweilige Investitionsprojekt verwendete spezifische Nutzungsdauer ist der Bundesnetzagentur vom Betreiber eines Wasserstoffnetzes anzuzeigen. Die Anzeige hat die Angaben zu enthalten, die für eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Anlagegüter zu einem Investitionsprojekt erforderlich sind. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind jahresbezogen zu ermitteln. Dabei ist jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

(5) Der kalkulatorische Restwert eines Anlageguts beträgt nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null. Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte ist unzulässig. Bei Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer während der Nutzung ist sicherzustellen, dass keine Erhöhung der Kalkulationsgrundlage erfolgt. In

einem solchen Fall bildet der jeweilige Restwert des Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt der Abschreibungsdauerumstellung die Grundlage der weiteren Abschreibung. Der neue Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der Verteilung des Restwertes auf die Restabschreibungsdauer. Es erfolgt keine Abschreibung unter Null Euro.

(6) Das Verbot von Abschreibungen unter Null Euro ist ungeachtet der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen anzuwenden.

§ 9

Besondere Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen bei umgewidmeten Anlagen des Gasversorgungsnetzbetriebs

(1) Bei einer im Sinne von § 13 umgewidmeten Anlage des Gasversorgungsnetzbetriebs, die erstmalig vor dem 1 Januar 2006 aktiviert wurde (Altanlage), sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 8 die in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Grundsätze ergänzend anzuwenden.

(2) Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

1. des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen ist die Summe aller anlagenspezifisch und ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach Absatz 3 ermittelten Abschreibungsbeträge aller Altanlagen zu bilden und anschließend mit der Eigenkapitalquote zu multiplizieren;
2. des fremdfinanzierten Anteils der Altanlagen ist die Summe aller anlagenspezifisch und ausgehend von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) ermittelten Abschreibungsbeträge aller Altanlagen zu bilden und anschließend mit der Fremdkapitalquote zu multiplizieren.

(3) Der Tagesneuwert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte zum jeweiligen Stichtag erfolgt unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe von Absatz 4 und 5. Im Falle von umgewidmeten Altanlagen aus Gasversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwenden zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.

(4) Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte nach Absatz 3 sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes¹⁾ heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen Grundstücksanlagen, Betriebsgebäude; Verwaltungsgebäude, Gebäude, Verkehrswege und Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer²⁾ ;
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodische geschützt, Stahlleitungen bitumiert, Grauguss

¹⁾ Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

²⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft.

(>DN 150), Duktiler Guss, Polyethylen (PE-HD) und Polyvinylchlorid (PVC) der die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer³⁾ ;

3. für die Anlagengruppen Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodisch geschützt und Stahlleitungen bitumiert, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind,
 - a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl⁴⁾ mit einem Anteil von 40 Prozent und
 - b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer⁵⁾ mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe Grundstücke, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse)⁶⁾.

(5) Sofern die in Absatz 4 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, sind der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen, die mit den in Absatz 4 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Die Verkettungsfaktoren ergeben sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 4 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr. Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer⁷⁾ und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude⁸⁾;
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer⁹⁾ und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude¹⁰⁾;
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl
 - a) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt¹¹⁾ und

³⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft.

⁴⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte.

⁵⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Preisindizes für die Bauwirtschaft.

⁶⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte.

⁷⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft.

⁸⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft.

⁹⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft.

¹⁰⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft.

¹¹⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte.

- b) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl¹²⁾;
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt¹³⁾.

§ 10

Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

(1) Die Verzinsung des von Betreibern von Wasserstoffnetzen eingesetzten Eigenkapitals erfolgt im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen, bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 8 Absatz 2 Satz 3;
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen, bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2;
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen eines Wasserstoffnetzes bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil.

Das Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital werden bei der Ermittlung nach Satz 1 abgezogen. Grundstücke sind zu Anschaffungskosten anzusetzen. Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Soweit das nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte betriebsnotwendige Eigenkapital einen Anteil von 40 Prozent des sich aus der Summe der Werte nach den Sätzen 2 und 3 ergebenden betriebsnotwendigen Vermögens übersteigt, ist der übersteigende Anteil dieses Eigenkapitals nach Absatz 5 zu verzinsen.

(2) Als Abzugskapital ist das zinslos zur Verfügung stehende Kapital zu behandeln. Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen anzusetzen:

1. Rückstellungen,
2. erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden,
3. unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
4. erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten,
5. erhaltene passivierte Zuschüsse aus Fördermitteln nach § 3 Absatz 1,

¹²⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte.

¹³⁾ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte.

6. sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Wasserstoffnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

(3) Zur Bestimmung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist zwischen Altanlagen nach § 9 und allen übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes zu unterscheiden. Der auf Altanlagen entfallende Anteil bestimmt sich nach dem Anteil, den der Restwert dieser Anlagen nach § 9 Absatz 2 und 3 an der Summe der Sachwerte nach Absatz 1 Satz 2 hat. Der auf alle anderen Anlagen des Betriebs eines Wasserstoffnetzes entfallende Anteil bestimmt sich nach Anteil, den die Summe der Restwerte dieser Anlagen an der Summe der Sachwerte nach Absatz 1 Satz 2 hat.

(4) Der auf das betriebsnotwendigen Eigenkapital eines Betreibers von Wasserstoffnetzen anzuwendende Eigenkapitalzinssatz beträgt [X Prozent vor Steuern]. Abweichend von Satz 1 beträgt der auf Altanlagen entfallende Anteil am betriebsnotwendigen Eigenkapital anzuwendende Eigenkapitalzinssatz [X Prozent vor Steuern]. Die Zinssätze sind bis zu einer erstmaligen Festlegung der Bundesnetzagentur anzuwenden, die nicht vor dem 1. Januar 2028 anzuwenden ist. Weitere Zuschläge sind unzulässig.

(5) Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 6 bestimmt sich als gewichteter Durchschnitt des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen:

1. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen der öffentlichen Hand und
2. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs).

Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 1 einfach gewichtet und der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 2 zweifach gewichtet. Weitere Zuschläge sind unzulässig.

§ 11

Kalkulatorische Steuern

Im Rahmen der Ermittlung der Wasserstoffnetzkosten kann die dem Wasserstoffnetzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden.

§ 12

Kostenmindernde Erlöse und Erträge

(1) Sonstige Erlöse und Erträge sind, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Positionen:

1. Aktivierte Eigenleistungen,
2. Zins- und Beteiligungserträge,
3. Netzanschlusskosten,

4. Baukostenzuschüsse,
5. Zuschüsse aus Fördermitteln nach § 3 Absatz 1 oder
6. sonstige Erträge und Erlöse.

(2) Erhaltene Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse sowie Zuschüsse aus Fördermitteln sind anschluss- oder projektindividuell aufzulösen. Die Auflösungsbeträge sind jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.

§ 13

Umwidmung bestehender Gasinfrastruktur auf Wasserstoff

Werden Anlagen, die bisher dem Gasversorgungsnetzbetrieb dienen, an Betreiber eines Wasserstoffnetzes abgegeben und von diesem weiter betrieben, werden sie zu Anlagen des Wasserstoffnetzes umgewidmet. Die kalkulatorische Bewertung dieser Anlagen erfolgt nach den §§ 8 und 9. Hiervon unberührt sind Investitionen zur technischen Erneuerung dieser Anlagen, insbesondere um die Anlagen technisch für das Wasserstoffnetz nutzbar zu machen.

§ 14

Plan-Ist-Kosten-Abgleich

(1) Betreiber von Wasserstoffnetzen sind verpflichtet, nach Abschluss eines Geschäftsjahrs des Betreibers von Wasserstoffnetzen (Kalkulationsperiode) die Differenz zu ermitteln zwischen

1. den in dieser Kalkulationsperiode aus Netzentgelten erzielten Erlösen und
2. den für diese Kalkulationsperiode nach Absatz 3 Satz 3 genehmigten Netzkosten.

Liegen die Erlöse nach Satz 1 Nummer 1 über den Kosten nach Satz 1 Nummer 2, ist der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Differenzbetrages kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Liegen die Erlöse nach Satz 1 Nummer 1 unter den Kosten nach Satz 1 Nummer 2, ist der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlichen Differenzbetrages kostenerhöhend in Ansatz zu bringen. Die Verzinsung nach den Sätzen 2 und 3 richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Differenz aus den erzielten Erlösen und den genehmigten Kosten. Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelte und verzinsten Differenz des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres wird annuitätisch über bis zu zehn der auf die jeweilige Kalkulationsperiode folgenden Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Netzkosten verteilt. Der Zeitraum, über den die Verteilung nach Satz 6 erfolgen soll, ist der Bundesnetzagentur vom Betreiber eines Wasserstoffnetzes jeweils vor Beginn der erstmaligen Auflösung des Differenzbetrags anzuzeigen. Die Annuitäten werden nach Satz 4 verzinst.

(2) Die Betreiber von Wasserstoffnetzen ermitteln jährlich zum 30. Juni nach den §§ 6 bis 13 die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs und übermitteln diese einschließlich der zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlage an die Bundesnetzagentur. Die Kalkulationsgrundlage ist so zu gestalten, dass ein sachkundiger Dritter ohne weitere Informationen die Ermittlung der Kosten und

Kostenbestandteile nachvollziehen kann. Die Bundesnetzagentur prüft die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs und genehmigt diese binnen dreier Monate. Wird in diesem Zeitraum keine Genehmigung erteilt, darf der Betreiber von Wasserstoffnetzen die Kosten für seine Entgeltbildung ansetzen.

(3) Die Betreiber von Wasserstoffnetzen ermitteln jährlich zum 30. Juni nach den §§ 6 bis 13 die im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten und übermitteln diese einschließlich der zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlage an die Bundesnetzagentur. Die Kalkulationsgrundlage ist so zu gestalten, dass ein sachkundiger Dritter ohne weitere Informationen die Ermittlung der Kosten und Kostenbestandteile nachvollziehen kann. Die Bundesnetzagentur prüft die für das vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs und genehmigt diese binnen 15 Monaten. Wird keine Genehmigung erteilt, darf der Betreiber von Wasserstoffnetzen die Kosten bei der Ermittlung des Differenzbetrages nach Absatz 1 ansetzen. Wird die Kalkulationsgrundlage nach Satz 1 bis zum 30. Juni nicht oder unvollständig übermittelt, verlängert sich die Frist nach Satz 3 auf 15 Monate ab Eingang der vollständigen Kalkulationsgrundlage.

Teil 3

Pflichten der Netzbetreiber

§ 15

Dokumentation

(1) Betreiber von Wasserstoffnetzen haben unverzüglich einen schriftlichen oder elektronischen Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach den Sätzen 2 und 3 zu erstellen und der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorzulegen. Der Bericht muss enthalten:

1. eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage der abgeschlossenen Kalkulationsperiode,
2. eine vollständige Darstellung der Grundlagen und des Ablaufs der Ermittlung der Netzentgelte nach § 2 sowie sonstiger Aspekte, die aus Sicht des Betreibers von Wasserstoffnetzen für die Netzentgelte von Relevanz sind und
3. einen Anhang.

Die Angaben nach Satz 2 Nummer 1 und 2 müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der Netzentgelte vollständig nachzuvollziehen. Der Bericht ist zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Der zu dem Bericht nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu erstellende Anhang muss enthalten:

1. die für die Abrechnung der Netzentgelte relevante Absatzstruktur des Wasserstoffnetzbetriebs,
2. den Betriebsabrechnungsbogen des Wasserstoffnetzbetriebs,
3. die nach § 6 Absatz 4 dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderung und
4. die nach § 14 errechneten Differenzbeträge.

Artikel 2

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Nach § 26 Absatz 2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Werden Anlagen, die bisher dem Gasversorgungsnetzbetrieb dienen, an den Betreiber eines Wasserstoffnetzes abgegeben und damit zu Anlagen des Wasserstoffnetzes umgewidmet, so sind die nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des Betreibers von Gasversorgungsnetzen um den auf die umgewidmeten Anlagen entfallenden Anteil zu vermindern. Der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bestimmt den zu vermindernenden Anteil nach Satz 1 nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 3, der Absätze 4, 5 und 6 sowie der Anlage 4 und übermittelt diesen unverzüglich nach Abgabe der Anlagen an den Betreiber eines Wasserstoffnetzes an die Bundesnetzagentur. Der Betreiber von Gasversorgungsnetzen kann bei der Bestimmung des zu vermindernenden Anteils nach Satz 1 von den Vorgaben des Satzes 2 abweichen, wenn er diese Abweichung gegenüber der Bundesnetzagentur nachvollziehbar begründet.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Wesentliches Ziel der Regelungen ist es, für Betreiber von Wasserstoffnetzen ein erstes transparentes und praktikables Regulierungsgerüst bereitzustellen. Die Verordnung bietet den Unternehmen, die sich für einen Opt-in in die Regulierung nach § 28j Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entscheiden, einen regulatorischen Rahmen, innerhalb dessen sie ihren Wasserstoffnetzbetrieb aufnehmen können. Artikel 2 enthält direkt mit der Schaffung der Verordnung zusammenhängende Folgeänderungen in der Anreizregulierungsverordnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen gilt nur für Betreiber von Wasserstoffnetzen, die sich nach § 28j Absatz 3 EnWG für eine Teilnahme an der Regulierung entschieden haben. Die Regelungen konzentrieren sich im Sinne einer Startregulierung auf Vorgaben zur Bestimmung der Netzkosten eines Wasserstoffnetzbetriebs.

Es wird nicht nur geregelt, wie mit neuen Anlagen umzugehen ist, die originär für den Betrieb eines Wasserstoffnetzes errichtet werden, sondern auch, wie mit Anlagen des Gasversorgungsnetzbetriebs umzugehen ist, die zu Anlagen des Wasserstoffnetzbetriebs umgewidmet werden. Die Regelungen orientieren sich maßgeblich an den Vorgaben im Bereich der Regulierung des Gasnetzbetriebs.

Ferner regelt die Verordnung Grundzüge der Entgeltbestimmung. Sich hierauf zu beschränken und keine umfassenden Vorgaben zur Entgeltbestimmung vorzusehen, ist eine bewusste Entscheidung des Ordnungsgebers, um insbesondere die Markthochlaufphase der Wasserstoffwirtschaft und des Wasserstoffnetzbetriebs zu unterstützen. Die Betreiber von Wasserstoffnetzen sollen während der Markthochlaufphase die Möglichkeit erhalten, verschiedene geeignete Konzepte zu erproben und darauf aufbauend „best-practice“-Ansätze für den Wasserstoffnetzbetrieb zu entwickeln.

Die Änderung der Anreizregulierungsverordnung in Artikel 2 stellt eine notwendige Folgeänderung für den Fall dar, dass ein Betreiber von Gasversorgungsnetzen seine Anlagen an Betreiber von Wasserstoffnetzen abgibt und die im Rahmen der Anreizregulierung festgelegte Erlösbergrenze des Betreibers eines Gasversorgungsnetzes entsprechend angepasst werden muss.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs. Alternative Initiativen aus der Mitte des Deutschen Bundestags oder der Länder sind nicht bekannt. Angesichts der Bedeutung eines bundesweit einheitlichen Regulierungsrahmens für den Aufbau einer effizienten Wasserstoffinfrastruktur ist nicht zu erwarten, dass die Ziele, die mit der Verordnung verfolgt werden, durch alternative Initiativen gleichermaßen erreicht werden könnten. Ein Verzicht auf eine rechtliche Regelung kommt ebenfalls nicht in Betracht, da den betroffenen Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit gegeben werden muss, damit die notwendigen langfristigen Investitionen in die Infrastruktur getätigt werden können.

Dazu ist das Abstecken der Investitionsrahmenbedingungen in einer Verordnung am besten geeignet. Die Einführung einer Opt-in Kostenregulierung ist zudem erforderlich, um zu gewährleisten, dass der Wasserstoffnetzbetrieb kosteneffizient erfolgt. Die vorgesehene Regulierung wird einen Beitrag dazu leisten, dass in der Wasserstoffnetzinfrastruktur, die perspektivisch ein natürliches Monopol sein wird, den Netznutzern keine ineffizienten Kosten und, im Ergebnis, auch keine Monopolrenditen auferlegt werden. Darüber hinaus wird der Gleichklang zwischen der Regulierung des Gas- und Elektrizitätsversorgungsnetze perspektivisch ermöglichen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung in § 28o, § 28n sowie in § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Bundesrat muss den Verordnungen zustimmen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung schafft erstmals einen regulatorischen Rahmen für die Anerkennung der effizienten Kosten eines Betreibers von Wasserstoffnetzen. Zugleich regelt sie Grundzüge der Entgeltmittlung, die im Ergebnis die Transparenz und Vergleichbarkeit der gebildeten Entgelte für den Kunden erhöhen. Dies unterstützt den Markthochlauf des Wasserstoffsektors sowie des diesem zugrundeliegenden Wasserstoffnetzbetriebs in der Bundesrepublik Deutschland.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit der Verordnung insoweit verbunden, als für die Phase der Startregulierung im Bereich des Wasserstoffnetzbetriebs zunächst auf eine detaillierte Entgeltregulierung – anders als im Bereich des Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzbetriebs – zunächst bewusst verzichtet wurde.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft insbesondere die folgenden Ziele der DNS und leistet insoweit einen Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele, den „Sustainable Development Goals“ (SDG):

Die Verordnung enthält Regelungen für die Umnutzung bestehender Gasnetzinfrastruktur, insbesondere von Leitungen in Gasfernleitungsnetzen, sodass weniger Flächenbedarf für das aufzubauende Wasserstoffnetz besteht und weniger Materialien für die Netzinfrastruktur benötigt werden. Soweit in die noch aufzubauende Wasserstoffinfrastruktur auch „grüner“ Wasserstoff eingespeist wird, der durch Elektrolyse mithilfe von Erneuerbaren Energien statt fossilen Brennstoffen hergestellt wird, verringert sich die Nutzung begrenzter und potenziell klimaschädlicher Rohstoffe. Es wird ein Beitrag zur Dekarbonisierung und Verringerung schädlicher Emissionen in die Umwelt geleistet.

Hierdurch werden SDG 9 („Industrie, Innovation und Infrastruktur“) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) umgesetzt.

Auch SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) wird durch die Verordnung gefördert. Als wichtige Zukunftstechnologie mit der Aussicht auf die Schaffung zahlreicher Arbeitsplätze entlang der Wertschöpfungskette sorgt der Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur für eine höhere internationale Wettbewerbsfähigkeit und ein auf Dauer angelegtes Wirtschaftswachstum. Die Verordnung schafft durch die Einführung einer Startregulierung für Wasserstoff hinsichtlich der Regelungen zu Netzkosten als Grundlage für die Netzentgeltberechnung der Wasserstoffnetzbetreiber Rechts- und Planungssicherheit für die im Aufbau befindliche Wasserstoffinfrastruktur, welche sich trotz gewisser Anreize für höhere unternehmerische Wagnisse stets an wettbewerblichen Grundsätzen zu orientieren hat.

Durch die kostenbezogene Startregulierung des Wasserstoffbereichs wird bereits dafür gesorgt, dass Energie aus Wasserstoff trotz hohen Aufwands im Hochlauf der noch neuen Infrastruktur bezahlbar ist und bleibt. Soweit Erneuerbare Energien zur Herstellung des einzuspeisenden Wasserstoffs zum Einsatz kommen, ist dies auch ein Beitrag zu zunehmend sauberer Energie, was SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“) ebenfalls unterstützt.

Ein Konflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben auf den Bundeshaushalt. Es entfallen durch die Regelungen weder Einnahmen noch Ausgaben auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der gültigen mehrjährigen Finanzplanung. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind durch die Regelungen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen adressieren die Betreiber von Wasserstoffnetzen. Verpflichtungen für die Bürgerinnen und Bürger enthalten die Vorschriften nicht. Es entsteht daher durch die Regelungen kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand, da es sich entweder um Konkretisierungen bereits bestehender Vorgaben – im Wesentlichen des § 280 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) – handelt, die nicht zu Mehraufwand führen, oder aber geringfügiger Erfüllungsaufwand entstehen kann, der nicht konkret beziffert werden kann. Im Einzelnen:

Die Vorgaben des § 2 Absatz 1 und 2 zur Entgeltbestimmung sind zwingende Folgen aus § 280 EnWG. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand ist daher bereits bei Einführung des § 280 EnWG antizipiert und dargestellt worden. Dies gilt auch für die Dokumentations- und Mitteilungspflicht nach § 2 Absatz 2.

Die Pflicht zur Zuordnung der Netzkosten bei Teilnetzbildung sowie deren Dokumentation nach § 2 Absatz 4 führt ebenfalls nicht zu Mehraufwand. Sollten Netzbetreiber sich für eine Teilnetzbildung entscheiden, ist die Zuordnung der Kosten sowie die Dokumentation obligatorisch. Es handelt sich daher eher um eine deklaratorische Vorgabe.

Nach § 5 Absatz 3 sind Netzbetreiber verpflichtet, Baukostenzuschüsse und Netzananschlusskosten getrennt zu errechnen und auszuweisen, sofern sie diese erheben möchten. Die Anzahl der Netzbetreiber, die sowohl Baukostenzuschüsse als auch Netzananschlusskosten erheben, ist derzeit nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass dies eher die Ausnah-

me sein wird. Eine getrennte Ermittlung und Ausweisung stellen zudem nur einen geringfügigen Mehraufwand dar, sofern diese Vorgehensweise nicht ohnehin gewählt würde.

§ 6 regelt die Grundsätze der Netzkostenermittlung. Dass die Netzkosten jährlich ermittelt werden müssen, ist in § 280 Absatz 1 Satz 3 EnWG bereits vorgegeben. Der mit Einführung des § 280 EnWG ermittelte Erfüllungsaufwand umfasst daher auch den Prozess der Netzkostenermittlung. Die Konkretisierung durch § 6 dieser Verordnung führt nicht zu einer Erhöhung des bereits ermittelten und bei Einführung des § 280 EnWG dargestellten Erfüllungsaufwands. Auch die Dokumentationspflichten nach § 6 Absatz 4 Satz 4 und 6, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 letzter Satz sind in Anlehnung ähnliche Prozesse aus dem Strom- und Gasbereich bereits antizipiert und berücksichtigt worden.

Die §§ 7 ff. regeln, welche Kostenarten inwiefern berücksichtigt werden können. Es handelt sich dabei nicht um eigenständige Vorgaben. Sie regeln vielmehr, wie und nach welchen Maßgaben Kosten im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt werden können.

Auch sofern Netzbetreiber nach § 8 Absatz 5 projektspezifische Nutzungsdauern wählen, führt die damit verbundene Anzeigepflicht gegenüber der Bundesnetzagentur nicht zu nennenswertem Mehraufwand, da die Daten zur gewählten Nutzungsdauer ohnehin übermittelt werden müssten.

Der Plan-Ist-Kosten-Abgleich nach § 14 Absatz 1 ergibt sich ebenfalls bereits aus § 280 EnWG. Der damit verbundene Aufwand wurde bereits bei Einführung des § 280 berücksichtigt. Die Konkretisierungen führen nicht zu einer Erhöhung des kalkulierten Aufwands. Die in Absatz 1 vorletzter Satz formulierte Anzeigepflicht kann als geringfügiger Aufwand vernachlässigt werden, sofern überhaupt ein Mehraufwand dadurch entsteht.

Die Ermittlung der zu erwartenden Kosten für das Folgejahr nach § 14 Absatz 2 entspricht der oben bereits erläuterten Netzkostenermittlung nach den §§ 6 ff. Auch die Übermittlung dessen ist als Bestandteil des Gesamtprozesses bereits vom Erfüllungsaufwand zum § 280 EnWG erfasst.

Weiterhin ergibt sich auch die Ermittlung und Übermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 14 Absatz 3 bereits aus § 280 EnWG und ist daher schon berücksichtigt worden.

Die Dokumentation der Ermittlung der Netzkosten und Netzentgelte nach § 15 ist konsequenterweise ebenfalls Teil des Gesamtprozesses nach § 280 und als solcher vom Erfüllungsaufwand zur Einführung des § 280 umfasst.

Die mit der Umstellung von Anlagen der Gasversorgung zu Anlagen des Wasserstoffnetzes verbundene Verminderung der Erlösobergrenzen nach der in Artikel 2 vorgesehenen Ergänzung der Anreizregulierungsverordnung verändert den bestehenden Erfüllungsaufwand zur Kostenermittlung nicht erheblich, da der Ausgleich ohnehin vorzunehmen ist.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

1. Bund

Für die Bundesverwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Verordnung enthält zwar Vorgaben für die Bundesverwaltung. Dabei handelt es sich zum einen um den Prozess der Kostenprüfung nach § 14 Absatz 2 und 3. Da die Kostenprüfung allerdings bereits im § 280 EnWG angelegt ist, wurde der damit verbundene Erfüllungsaufwand bereits im Rahmen der EnWG-Novelle, die mit Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in Kraft getreten ist, berücksichtigt und vollständig abgebildet. Durch die Verordnung entsteht darüber hinaus kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auch die Ergänzung des § 26 der Anreizregulierungsverordnung in Artikel 2 dieser Verordnung führt nicht zu Mehraufwand bei der Bundesnetzagentur, da es sich um eine direkte Folge aus der Umstellung von Anlagen der Gasversorgung zu Anlagen des Wasserstoffnetzes handelt, die ebenfalls bereits im Erfüllungsaufwand zur oben genannten EnWG-Novelle antizipiert und berücksichtigt wurde.

2. Länder

Die Verordnung adressiert ausschließlich die Bundesverwaltung. Erfüllungsaufwand für die Länder oder Kommunen entsteht daher nicht.

5. Weitere Kosten

Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten. Die Vorgaben zur regulatorischen Behandlung der Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs sollen gewährleisten – ebenso wie bereits im Bereich des Erdgasnetzbetriebs – eine kosteneffiziente Führung des Netzbetriebs zu ermöglichen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, genauso wie gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Regulierung der Wasserstoffnetze um eine Daueraufgabe handelt. Eine Evaluierung der Wasserstoffnetzregulierung ist bereits in § 112b des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehen und umfasst auch die in der Verordnung vorgesehene Regulierung der Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift definiert den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung adressiert nur diejenigen Wasserstoffnetzbetreiber, die vom sogenannten Opt-in-Prinzip des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Gebrauch machen und sich der Regulierung unterwerfen wollen. Die Verordnung dient insbesondere der Feststellung der Kosten für den Betrieb von reinen regulierten Wasserstoffnetzen. Die festgestellten Kosten können dann von den Betreibern regulierter Wasserstoffnetze in Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen umgelegt werden.

Zu § 2 (Grundsätze der Bestimmung der Netzentgelte)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Bestimmung der Netzentgelte und enthält darüber hinaus Regelungen zur Bildung von Teilnetzen. Eine exakte Vorgabe, wie die regulierten Betreiber von Wasserstoffnetzen während der Phase der Startregulierung ihre Entgelte

bilden, findet nicht statt. In diesem Zusammenhang gelten die üblichen allgemeinen Grundsätze, wie z. B. der Diskriminierungsfreiheit als Grenze.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass das Entgeltsystem, wie im regulierten Strom- und Gasnetzbetrieb, sicherstellen muss, die genehmigten oder festgelegten Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs zu decken. Die zu erwartenden Erlöse müssen die anerkennungsfähigen Kosten abdecken. Um dies zu gewährleisten, werden die Betreiber von Wasserstoffnetzen verpflichtet, Berechnungen durchzuführen, um die Entgelte zu verproben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die für die Verprobungen durchgeführten Berechnungen zu dokumentieren und an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Diese Pflichten sollen es der Bundesnetzagentur ermöglichen, zu überprüfen, ob sichergestellt ist, dass die von den Wasserstoffnetzbetreibern gebildeten Entgelte, die Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs decken.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift erlaubt es Betreibern von Wasserstoffnetzen, Teilnetze zu bilden und für diese Teilnetze gesondert zu kalkulieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Netze technisch voneinander unabhängig betrieben werden können. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die entsprechenden Netze räumlich voneinander getrennt und miteinander nicht verknüpft sind. In diesen Fällen ist es nicht erforderlich und nicht sinnvoll, über alle von einem Betreiber eines Wasserstoffnetzes betriebenen Wasserstoffnetze die Netzkosten einheitlich zu ermitteln und zu kalkulieren, da sich die geographischen und sonstigen netzspezifischen Gegebenheiten stark voneinander unterscheiden können. Eine Bildung von Teilnetzen ist auch dann möglich, wenn dies zur Umsetzung von Förderentscheidungen der öffentlichen Hand, also insbesondere des Bundes und der Länder, sowie der Europäischen Kommission erforderlich ist. Im Rahmen von Förderungen durch die öffentliche Hand sind in der Regel Verwendungsnachweise für die erhaltenen Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger zu erstellen und häufig auch vorzulegen. Insbesondere, wenn diese Verpflichtung leichter erfüllt werden kann, wenn Teilnetze gebildet werden, soll dies durch die Vorgaben der Verordnung nicht erschwert oder verhindert werden. Ziel der verordnungsrechtlichen Regelungen ist es, den Aufbau der Wasserstoffnetzinfrastruktur so gut wie möglich zu unterstützen und mögliche Hindernisse weitestgehend abbauen bzw. vermeiden.

Zu Teil 2 (Ermittlung der Netzkosten)

Zu § 3 (Förderzuschüsse)

Zu Absatz 1

Der Aufbau der Wasserstoffnetze wird, insbesondere in der Startphase, nicht ohne Fördermittel der öffentlichen Hand auskommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Fördermittel in vielen Fällen in der Form von Zuschüssen gewährt werden, die von den Betreibern eines Wasserstoffnetzes weder verzinst noch im Grundsatz zurückgezahlt werden müssen. Vor diesem Hintergrund sind diese Zuschüsse bei der Ermittlung der Basis der Eigenkapitalverzinsung als Abzugskapital kostenmindernd sowie als kostenmindernder Erlös oder Ertrag zu berücksichtigen. Damit wird vermieden, dass zinslos zur Verfügung gestelltes Kapital kalkulatorisch verzinst und allein dadurch Gewinn erzielt werden würde sowie eine doppelte Kostenerstattung erfolgt – zum einen durch den Fördermittelgeber und zum anderen durch den Netznutzer.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll Vorsorge für solche Fälle treffen, in denen die Zuschüsse nicht, wie im Falle des Absatz 1, bereits für die Investition in die Infrastruktur an sich – also maßgeblich zur Deckung der Kapitalkosten der Investition - gewährt werden, sondern dass diese Zuschüsse erst für den Fall gewährt werden, dass es zu Entgelt- oder Erlösausfällen kommt, weil Kunden nach Inbetriebnahme des Netzes wegbrechen. Dieses Wegbrechen von Kunden, insbesondere größeren Kunden (so genannte Ankerkunden), könnte, ohne die Gewährung von Zuschüssen, dazu führen, dass die Netzentgelte, die von den verbleibenden Kunden zu zahlen sind, in einem Ausmaß ansteigen, das zu weiteren Kundenverlusten oder jedenfalls zu unverhältnismäßigen Belastungen verbleibender Kunden führt sowie den Anschluss an ein Wasserstoffnetz für zukünftige Kunden unattraktiv macht. Aktuell existieren solche Zuschüsse noch nicht, sie sind aber in der Diskussion. Werden daher aufgrund separater politischer Förderentscheidungen in Zukunft etwaige Zuschüsse zu Erlösen oder Entgelten gezahlt, um diese Effekte zu vermeiden, so soll sichergestellt werden, dass diese Zuschüsse die Investitionskosten aus der Vergangenheit nicht im Nachhinein kalkulatorisch absenken.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass sich die Einordnung gewährter Förderzuschüsse nach dem Zuwendungszweck bestimmt, der vom Zuwendungsgeber festgelegt wurde. Ist im Zuwendungszweck, wie er sich aus der individuellen Förderentscheidung oder Förderrichtlinie des Zuwendungsgebers ergibt, nicht eindeutig geregelt, wie der gewährte Zuschuss einzuordnen ist, muss dies im Wege der Auslegung im Rahmen der Rechtsanwendung durch die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde geklärt werden.

Zu § 4 (Netzanschlusskosten)

Die Vorschrift regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Anschluss an ein Wasserstoffnetz vom Netznutzer durch den Betreiber des Wasserstoffnetzes. Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes ist nach dieser Vorschrift berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der notwendigen Kosten für die Herstellung des oder für Änderungen am Netzanschluss zu verlangen. Ein Anspruch des Betreibers von Wasserstoffnetzen auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses besteht gegen den Anschlussnehmer nur dann, wenn die Änderungen vom Anschlussnehmer veranlasst wurde. In beiden Fällen gilt somit das Verursachungsprinzip. Die Umstellung eines bestehenden Anschlusses an das Gasnetz auf einen Anschluss an ein Wasserstoffnetz stellt insofern die Herstellung eines Netzanschlusses an ein Wasserstoffnetz dar. Im Einklang mit § 28n Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes kann der Anschlussnehmer sowohl auf der Einspeise- als auch auf der Entnahmeseite stehen.

Das Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen wird durch die klarstellende Aufnahme eines Effizienzmaßstabs in die Vorschrift berücksichtigt und unterstrichen. Der Effizienzmaßstab entspricht dem des § 21 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Verpflichtung zur Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an das Wasserstoffnetz ist Gegenstand des zwischen Anschlussnehmer und Betreiber des Wasserstoffnetzes geschlossenen Netzanschlussvertrags. Die Verpflichtung trifft den Anschlussnehmer, der die Herstellung oder Änderung des betreffenden Netzanschlusses veranlasst hat.

Die Belastung des Anschlussnehmers mit diesen Kosten ist dadurch gerechtfertigt, dass es sich um individuell zurechenbare Kosten handelt. Vor dem Hintergrund der Individualität der Kosten wäre es nicht gerechtfertigt, die Kosten des jeweiligen Netzanschlusses auf die allgemeinen Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen umzulegen. Der Kostenanspruch des Betreibers von Wasserstoffnetzen gegen den Anschlussnehmer begründet sich

aus den Prinzipien der Leistungs- und Verursachungsgerechtigkeit, da der Netzanschluss allein im Interesse des Anschlussnehmers errichtet wird.

Wegen der Vielzahl denkbarer individueller Gestaltungen im Einzelfall wird auf eine verbindliche Vorgabe zur Höhe der Netzanschlusskostenbeiträge verzichtet.

Zu § 5 (Baukostenzuschüsse)

Die Vorschrift enthält eine Regelung zur Erhebung von Baukostenzuschüssen. Sie betrifft damit ebenfalls die Frage, wer die Kosten für den Anschluss an ein Wasserstoffnetz zu tragen hat. Baukostenzuschüsse dienen der – jedenfalls teilweisen – Begleichung der Investitionskosten des Netzbetreibers in dem Netz vor dem Netzanschlusspunkt. Soweit Baukostenzuschüsse vom Betreiber von Wasserstoffnetzen erhoben werden, senken sie diejenigen Kosten des Netzbetriebs, die im Rahmen der Kalkulation der Entgelte für den Netzzugang nach § 28o des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegt werden. In der Folge senken Baukostenzuschüsse damit im Ergebnis auch die kostenorientiert gebildeten Netzentgelte.

Im Unterschied zu Netzentgelten, die über die Netznutzung abgerechnet werden, werden Baukostenzuschüsse einmalig (in der Regel vom Anschlussnehmer) gezahlt und senken die individuell in Rechnung gestellten Netzentgelte.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begrenzt den Anspruch auf einen Baukostenzuschuss auf Kosten derjenigen Anlagen zur Erstellung und Verstärkung des Wasserstoffnetzes, die räumlich ganz oder zumindest teilweise dem Wasserstoffnetzbereich zugehörig sind, in dem der Netzanschluss erfolgt. Die Umstellung eines bestehenden Gasnetzanschlusses auf einen Anschluss an das Wasserstoffnetz ist dabei als eine Maßnahme zur Erstellung des Wasserstoffnetzes zu verstehen. Die dadurch vorgenommene Begrenzung dient zum einen der Eingrenzung des Baukostenzuschusses und zum anderen der Vereinfachung der Berücksichtigung von Baukostenzuschüssen bei der Berechnung der Entgelte für den Netzzugang. Für Anlagen, die nach dem Verursachungsprinzip der betroffenen Kundengruppe zugerechnet werden können, sollen Baukostenzuschüsse erhoben werden können. Das grundsätzliche Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen auch in Bezug auf die Bemessung des Baukostenzuschusses zugrundeliegenden Anlagen wird durch die Aufnahme des Effizienzmaßstabs in diese Regelung unterstrichen. Der Effizienzmaßstab entspricht dem des § 21 Absatz 2 Satz 1 EnWG. Baukostenzuschüsse dürfen bis zu 100 Prozent der Kosten entsprechen, die beim Betreiber von Wasserstoffnetzen entstehen.

Zu Absatz 2

Die Regelung sieht vor, dass ein weiterer Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer nur verlangt werden darf, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht. Eine (zusätzliche) Veränderung am Anschluss an ein Wasserstoffnetz selbst ist nicht erforderlich. Mit dem Erfordernis, dass eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanforderung notwendig ist, wird sichergestellt, dass nicht jede Erhöhung der Leistungsanforderung zur Erhebung eines weiteren Baukostenzuschusses führen soll. Die Erhöhung muss vielmehr eine nennenswerte und spürbare Auswirkung auf die ursprünglich vom Betreiber des Wasserstoffnetzes durchgeführten Berechnungen haben. Die Beurteilung, wann eine erhebliche Leistungserhöhung vorliegt, ist einer Auslegung zugänglich und daher abhängig vom jeweils zu beurteilenden Einzelfall. Eine summenmäßige Fixierung der Erheblichkeitsgrenze wäre bereits wegen der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen und gegebenenfalls zu berücksichtigenden Kriterien zum Scheitern verurteilt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Baukostenzuschuss einerseits und die Netzanschlusskosten andererseits getrennt voneinander zu errechnen und auszuweisen sind. Durch die Verpflichtung, Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten getrennt zu errechnen und auszuweisen, wird dem Interesse des Anschlussnehmers an Transparenz Rechnung getragen.

Zu § 6 (Grundsätze der Netzkostenermittlung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass bei der Ermittlung der zulässigen Kosten des Betriebs eines Wasserstoffnetzes nur solche bilanziellen (aufwandsgleichen) und kalkulatorischen Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs berücksichtigungsfähig sind, die den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers von Wasserstoffnetzen entsprechen. Das führt dazu, dass nur solche aufwandsgleichen oder kalkulatorischen Kosten oder Kostenbestandteile berücksichtigt werden können, die sich grundsätzlich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb einstellen würden. Zugleich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei Wasserstoffnetzen, ähnlich wie bei Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetzen, wenn auch derzeit nur perspektivisch, um natürliche Monopole handelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt den Ablauf der Ermittlung der Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs. Ausgangspunkt für die Ermittlung ist die Gewinn- und Verlustrechnung für den Bereich der Wasserstoffversorgung, die vom regulierten Betreiber eines Wasserstoffnetzes zu erstellen ist. Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine kalkulatorische Rechnung erstellt, bei der weitere Hinzurechnungen und Kürzungen entsprechend der Vorgaben dieser Verordnung vorgenommen werden können, damit tatsächlich nur effiziente Kosten berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für die Fälle, in denen noch keine getrennte Gewinn- und Verlustrechnung für den Bereich Wasserstoffversorgung vorliegt. Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes hat in diesen Fällen bis zur erstmaligen Erstellung einer solchen Gewinn- und Verlustrechnung eine auf den Tätigkeitsbereich Wasserstoffversorgung beschränkte Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen, die entsprechend der handelsrechtlichen Grundsätze ermittelt wurde. Diese Regelung ermöglicht daher einen geordneten Übergang vom (unregulierten) Status quo in die regulierte Welt des Wasserstoffnetzbetriebs.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die für die Netzkostenermittlung zentrale Frage der Zurechnung von Gemeinkosten zum Wasserstoffnetzbetrieb. Einzelkosten des Wasserstoffnetzes müssen dem Wasserstoffnetz direkt zugeordnet werden. Gemeinkosten müssen über eine verursachungsgerechte Schlüsselung mittels sachgerechter und stetiger Schlüssel dem Wasserstoffnetz zugeordnet werden. Diese Vorgaben, die Dokumentationspflichten sowie die Anforderung, dass die Schlüssel nur dann geändert werden dürfen, wenn dies sachlich geboten ist, gewährleisten, dass die Netzkunden eines Betreibers von Wasserstoffnetzen nur die Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs zu begleichen haben. Die nicht sachgerechte gezielte Wälzung aus anderen Sparten wird dadurch vermieden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Regelungen für den Fall, dass einem Betreiber von Wasserstoffnetzen betriebsnotwendige Anlagen durch Dritte überlassen werden. Die Vorgaben des Absatzes

5 gewährleisten, dass die aus der Überlassung resultierenden Kosten nur bis zu der Höhe angesetzt werden können, wie sie anfielen, wenn der jeweilige Betreiber des Wasserstoffnetzes Eigentümer der überlassenen Anlagen wäre. Durch diese Vorgaben wird ebenfalls gewährleistet, dass nur effiziente Kosten in den Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs berücksichtigt und letztlich über Netzentgelte von den Netznutzern bezahlt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält Regelungen, wie Kosten für Dienstleistungen anderer Unternehmen, einschließlich solcher Unternehmen, die mit dem Betreiber von Wasserstoffnetzen verbunden sind, berücksichtigt werden, die diese Unternehmen gegenüber einem Betreiber von Wasserstoffnetzen erbringen. Kosten für diese Dienstleistungen, einschließlich von Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zur Gruppe der mit dem Betreiber des Wasserstoffnetzes verbundenen Unternehmen gehören, dürfen nur in der Höhe angesetzt werden, wie sie angefallen wären, wenn der Wasserstoffnetzbetreiber die Leistungen im Rahmen eines effizienten Netzbetriebs selbst erbracht hätte. Diese Regelung dient ebenfalls dazu, Netzkunden des Betreibers von Wasserstoffnetzen vor einer Belastung mit Kosten, die sich bei einem effizienten Betrieb des Wasserstoffnetzes bzw. im Wettbewerb nicht eingestellt hätten, zu schützen.

Zu § 7 (Aufwandsgleiche Kostenpositionen)

Die Vorschrift enthält weitere Regelungen dazu, welche Kostenpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung eines Betreibers von Wasserstoffnetzen, bei der Ermittlung der Kosten eines effizienten Wasserstoffnetzbetriebs berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind aufwandsgleiche Kostenpositionen den nach § 28k EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen für den Wasserstoffnetzbetrieb zu entnehmen. Diese Kosten werden nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 bei der Bestimmung der effizienten Netzkosten berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Die nach Absatz 2 berücksichtigungsfähigen Fremdkapitalzinsen können nur in einer effizienten Höhe berücksichtigt werden. Die Anerkennung der Marktüblichkeit obliegt der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde.

Zu § 8 (Kalkulatorische Abschreibungen)

Zu Absatz 1

Die kalkulatorischen Abschreibungen dienen dem Ausgleich der Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter und ermöglichen die Wiederbeschaffung dieser Anlagegüter nach Ende der jeweiligen Nutzungsdauer, wobei betriebsnotwendige Anlagegüter nur jene Anlagen sind, die auch ein effizienter und strukturell vergleichbarer Wasserstoffnetzbetreiber einsetzen würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, wie das betriebsnotwendige Eigen- bzw. Fremdkapital ermittelt werden. Die Vorschrift und die Ermittlungsmethodik für den Eigen- bzw. Fremdkapitalanteil sind von zentraler Bedeutung für die Kostenanerkennung und werden daher eigenständig definiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, nach welcher Methode und ausgehend von welchen Eingangswerten die kalkulatorischen Abschreibungen zu bestimmen sind. Damit wird gewährleistet, dass die Abschreibungen, die Teil der Ermittlung der Netzkosten sind, nach einer einheitlichen Methode ermittelt werden und damit vergleichbar sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die kalkulatorischen Abschreibungen spezifisch für jede Anlage des Wasserstoffnetzbetriebs ermittelt werden können. Diese Möglichkeit besteht insbesondere für die Netzbetreiber, deren Infrastruktur mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, beispielsweise im Rahmen des IPCEI (Important Project of Common European Interest) Rahmens der Europäischen Kommission. In dem Zusammenhang kann es aufgrund der Projekt- und Konsortialstruktur der Vorhaben erforderlich werden projektspezifische Abschreibungen anzuwenden, die auf die Erfordernisse der Projektpartner ausgelegt sind. Dennoch gilt im Übrigen der Grundsatz, dass sich die gewählten Abschreibungsdauern für eine Anlage an der voraussichtlichen Nutzungsdauer für den Wasserstoffnetzbetrieb orientieren sollen. Bei der Wahl der jeweiligen spezifischen Nutzungsdauern ist zu berücksichtigen, dass es sich auch bei Wasserstoffnetzinfrastruktur um eher langlebige Wirtschaftsgüter handeln dürfte, trotz der Unsicherheiten, die mit einem reinen Wasserstoffnetzbetrieb verbunden sind. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sehr kurze Nutzungsdauern, von beispielsweise nur wenige Jahren, eher unplausibel sein dürften.

Zudem kann die einmal in Anwendung gebrachte Nutzungsdauer für den Rest der Abschreibungsdauer dieser Anlage nicht mehr verändert werden. Diese Vorgabe dient dazu, zu gewährleisten, dass keine Abschreibung unter Null erfolgt. Gleiches gilt für die Anzeigepflicht gegenüber der Bundesnetzagentur, die bei der erstmaligen Berücksichtigung der Anlage in den kalkulatorischen Abschreibungen einmalig erfolgen soll. Ein Wiederaufleben von Nutzungsdauern für diese Anlagegüter ist, auch nach Auslaufen der Förderung für diese Anlagegüter, unzulässig und verhindert so die Abschreibung der Anlagegüter unter Null.

Zu Absatz 4

[...]

Zu Absatz 55 und Absatz 6

Absatz 6 untersagt Abschreibungen unter Null. Dadurch wird sichergestellt, dass nach Ablauf des Abschreibungszeitraums der kalkulatorische Restwert Null ist und keine weiteren Abschreibungen vorgenommen werden können. Die Regelung in Absatz 7 konkretisiert die Vorgaben aus Absatz 6. Änderungen von Eigentumsverhältnissen oder die Begründung von Schuldverhältnissen können unter Umständen zu einer Modifizierung der zugrunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungswerte führen. Eine von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten abweichende handelsrechtliche Um- oder Neubewertung des Anlagevermögens bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen.

Zu § 9 (Besondere Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen bei umgewidmeten Anlagen des Gasversorgungsnetzbetriebs)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die kalkulatorischen Abschreibungen für so genannte Altanlagen, also Anlagen der Gasversorgung, deren erstmalige Aktivierung vor dem 1. Januar 2006 erfolgte und die jetzt für den Wasserstoffnetzbetrieb umgewidmet wurden, nach anderen Regeln bestimmt werden. Für alle anderen Anlagen des Wasserstoffnetzbetriebs erfolgt also keine Differenzierung zwischen umgewidmeten Anlagen des Gasnetzbetriebs und

originärer Wasserstoffinfrastruktur. Dies gilt ungeachtet dessen, ob es sich dabei um umgewidmete Anlagen der Gasversorgung handelt, die nach dem 1. Januar 2006 erstmalig aktiviert wurden, oder um originäre Anlagen für den Wasserstoffnetzbetrieb.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält Vorgaben, wie die kalkulatorischen Abschreibungen auf den eigen- bzw. fremdfinanzierten Anteil der vorhandenen Altanlagen ermittelt werden. Das Vorgehen orientiert sich eng an den entsprechenden Regelungen in der Gasnetzentgeltverordnung und soll verhindern, dass es im Rahmen der Umwidmung von entsprechenden Anlagen des Gasnetzbetriebs zu nicht begründeten Wertverlusten kommt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, wie der Tagesneuwert zu ermitteln ist. Die Vorgabe orientiert sich eng an den bewährten Vorgaben in der Gasnetzentgeltverordnung, um eine sachgerechte Anerkennung der Kosten von Altanlagen des Gasnetzbetriebs bei Abgabe an den Wasserstoffnetzbetrieb und entsprechender Umwidmung zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift orientiert sich eng an der bewährten Vorgabe in der Gasnetzentgeltverordnung und regelt, wie der Tagesneuwert eines Anlageguts im jeweils betrachteten Jahr zu ermitteln ist. Ziel ist auch hier, eine sachgerechte Anerkennung der Kosten bei einer Umwidmung von Altanlagen der Gasversorgung für den Wasserstoffnetzbetrieb zu gewährleisten und Wertverluste im Rahmen der Umstellung zu vermeiden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 orientiert sich eng an den bewährten Vorgaben im Rahmen der Gasnetzentgeltregulierung. Er regelt den Fall, dass nicht alle Indexreihen aus Absatz 4 in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird bestimmt, welche Indexreihen stattdessen in einer gewichteten Kombination heranzuziehen sind, um ersatzweise einen Tagesneuwert zu bestimmen. Ziel ist auch hier, Kontinuität in der Anlagenbewertung zu bewahren, wenn Anlagen des Gasnetzbetriebs abgegeben und als Anlagen für Wasserstoffversorgung umgestellt werden.

Zu § 10 (Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung)

Die Vorschrift setzt die sich aus § 28o Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 EnWG ergebende Vorgabe, um dass die Ermittlung der Netzkosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des gebundenen Eigenkapitals erfolgen muss, auch für den Betrieb von Wasserstoffnetzen um.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, welche kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals zu berücksichtigen und wie diese Restwerte zu ermitteln sind. Die Nummern 1 bis 4 definieren im Einzelnen das zu verzinsende betriebsnotwendige Eigenkapital. Da die kalkulatorisch zu verzinsende Eigenkapitalquote auf 40 % begrenzt ist, schreibt Absatz 1 vor, dass das die Quote von 40 % übersteigende Eigenkapital wie Fremdkapital verzinst wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis zinslos zur Verfügung stehendes Kapital sogenanntes Abzugskapital ist. Die im Einzelnen aufgeführten Positionen mindern daher die Basis für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

und damit letztlich die Eigenkapitalverzinsung. Es wäre in diesen Fällen systemwidrig, zinslos zur Verfügung stehendes Kapital kalkulatorisch zu verzinsen. Es wäre zudem nicht sachgerecht, wenn der Netzbetreiber eine Rendite für Kapital erhielte, das nicht von ihm, sondern von Dritten eingesetzt wird.

Zu Nummer 1

Rückstellungen dienen dazu, notwendige Vorsorge für den Eintritt erwartbarer Risiken zu schaffen. Da diese Beträge dem Netzbetrieb damit gerade nicht mehr zur Verfügung stehen, wäre es widersprüchlich, sie so zu verzinsen wie Kapital, das tatsächlich für den Netzbetrieb verwendet wird und damit dem netzspezifischen Risiko, das sich in der Verzinsung ausdrückt, ausgesetzt ist.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt, dass auch erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden Abzugskapital darstellen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt, dass auch unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Abzugskapital darstellen. Diese Zahlungen sind im Kern Kapitalzuflüsse, die zinslos von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift regelt, dass auch erhaltene Baukostenzuschüsse, einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten Abzugskapital darstellen. Diese Zahlungen sind im Kern Kapitalzuflüsse, die zinslos von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 5

Während des Markthochlaufs des Wasserstoffsektors ist insbesondere die Frage der Behandlung von passivierten Zuschüssen aus Fördermitteln relevant. Solche Zuschüsse wirken wie eine Kapitalzuführung von dritter Seite und sind deshalb bei der Ermittlung der Verzinsungsbasis für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in Abzug zu bringen.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift erfasst sonstige, mit den zuvor genannten Positionen vergleichbare, zinslos zur Verfügung gestellte Mittel. Damit werden Umgehungen des Grundsatzes, dass zinsfrei zur Verfügung stehendes Kapital regulatorisch nicht extra verzinst wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift vollzieht die unterschiedliche Behandlung von Altanlagen und allen übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzbetriebs, die im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt, auch für die Ermittlung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung nach.

Zu Absatz 4

Da der Wasserstoffnetzbetrieb sich noch in der Markthochlaufphase befindet, wird aus Gründen der Rechtssicherheit der Eigenkapitalzinssatz auf [X% vor Steuern] festgelegt. Die gegenüber den anderen Netzsektoren (Elektrizität und Gas) höhere Eigenkapitalverzinsung soll die erhöhten Risiken in einem neuen Markt abdecken. Zu diesen erhöhten Risiken zählen unter anderem mögliche Erschwernisse bei der Beschaffung des notwendigen

Eigenkapitals oder der Umstand, dass die Netze sich noch im Aufbau befinden und in der Markthochlaufphase noch nicht auf eine breite Masse an Netznutzern zurückgegriffen werden kann sowie technische Risiken z.B. im Zusammenhang mit der Umstellung von Erdgasnetzen auf den Betrieb mit reinem Wasserstoff.

Für Altanlagen wird aus systematischen Gründen jedoch ein Abzug von dem zuvor benannten Zinssatz vorgenommen. Hieraus ergibt sich ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von [X% vor Steuern]. Der geringere Zinssatz für Altanlagen ist sachgerecht, da die Preisentwicklung für diese Anlagen bereits in der Ermittlung der Verzinsungsbasis berücksichtigt wird, da die Ermittlung anhand von Tagesneuwerten erfolgt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Verzinsung des die Quote in Höhe von 40 Prozent überschreitenden Eigenkapitals. Die Höhe des Eigenkapitals kann durch den Netzbetreiber im Wesentlichen beeinflusst werden. Daher wurde eine Eigenkapitalquote in Höhe von 40 % als im Grundsatz wünschenswertes Ziel vorgegeben. Dementsprechend sollte grundsätzlich kein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, eine Eigenkapitalquote von über 40 % vorzuhalten.

Gleichwohl existieren aus verschiedenen Gründen Fälle, in denen die Netzbetreiber über Eigenkapital verfügen, welches eine Eigenkapitalquote von 40 Prozent kalkulatorischen Eigenkapitals übersteigt (sogenanntes Eigenkapital II), das regulatorisch eine besondere Form von Fremdkapital darstellt und in jedem Fall nicht besser zu behandeln ist als Fremdkapital.

Auf das Eigenkapital II findet ein gewichteter Durchschnitt aus den beiden in der Regelung benannten Reihen Anwendung. Die Berücksichtigung eines Risikozuschlags erfolgt durch die anteilige Heranziehung der Bundesbankreihe „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), die zweifach gewichtet wird. Die Kombination der beiden Reihen und die gewählte Gewichtung scheinen geeignet, den Grad an geschäftlichem Risiko, dem ein noch am Anfang stehender Wasserstoffnetzbetrieb ausgesetzt ist, angemessen abzubilden.

Zu § 11 (Kalkulatorische Steuern)

Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung stellt die Verzinsung des gebundenen Eigenkapitals nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer dar. Die dem Netzbetrieb sachlich zuzurechnende Gewerbesteuer ist deshalb als kalkulatorische Kostenposition anzuerkennen.

Zu § 12 (Kostenmindernde Erlöse und Erträge)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Netzkosten, die letztlich über die Netzentgelte refinanziert werden müssen, um kostenmindernde Erlöse und Erträge, die dem Netz zuzurechnen sind, zu bereinigen sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass insbesondere außerhalb der Kalkulationsperiode geleistete Zahlungen oder sonstige Erlöse und Erträge, die nicht einer bestimmten Position in der Kostenrechnung bei der Ermittlung der Kosten einer Kalkulationsperiode zugeordnet werden können, sachlich aber mit dem Netzbetrieb zusammenhängen, die Kosten des Netzbetriebs senken. Damit wird sichergestellt, dass diese netzkostensenkenden Effekte allen Netzkunden zu Gute kommen. Absatz 1 enthält darüber hinaus in Satz 2 Nummern 1 bis 6 eine Aufzählung derjenigen sonstigen Erlöse und Erträge, die voraussichtlich die größte Praxisrelevanz im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb der Wasserstoffnetzinfrastruktur haben werden. Die Benennung der einzelnen in Abzug zu bringenden Positionen richtet sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

In der Phase des Markthochlaufs des Wasserstoffsektors wird mit Blick auf die Errichtung der notwendigen Transportinfrastruktur insbesondere die Frage von Bedeutung sein, wie mit Investitions- und Erlöszuschüssen aus öffentlichen Fördermitteln bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten umzugehen ist. Zuschüsse aus öffentlichen Fördermitteln werden dem Betreiber eines Wasserstoffnetzes in der Regel zinslos und nicht-rückzahlbar zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis wirken sie daher wie eine Kapitalzuführung von dritter Seite. Sie sind daher deshalb bei der Ermittlung der Netzkosten in Abzug zu bringen, sofern diese Beträge nicht originär von dem jeweiligen Betreiber eines Wasserstoffnetzes aufgebracht werden müssen. Diese Zuschüsse werden deshalb in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 besonders erfasst, der wiederum auf die Regelung in § 3 Absatz 1 verweist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass die Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse und Zuschüsse aus Fördermitteln nicht allgemein netzkostenmindernd in Ansatz gebracht werden, sondern anschluss- bzw. projektindividuell aufzulösen sind. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Positionen zu passivieren und entsprechend aufzulösen sind. Damit soll bestehendes Diskriminierungspotential, dass sich aus einer „Vergemeinschaftung“ der Anschlusskosten einzelner Netzanschlüsse ergeben könnte, vermieden werden. Der bezweckte Steuerungseffekt der Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschüsse hinsichtlich der Dimensionierung der betroffenen Anschlussanlagen bleibt erhalten; gleichzeitig wird eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten auf die Netznutzer, in deren Interesse der Anschluss erfolgt, gewährleistet. Durch die anschluss- oder projektspezifische Auflösung von Fördermitteln wird zudem gewährleistet, dass die gewährten Fördermittel in jedem Fall auch zweckentsprechend verwendet werden und damit den zuwendungsrechtlichen Anforderungen Genüge getan wird.

Zu § 13 (Umwidmung bestehender Gasinfrastruktur auf Wasserstoff)

Im Rahmen des Aufbaus einer leitungsgebundenen Wasserstoffversorgung werden auch Erdgasleitungen und sonstige Gasnetzinfrastruktur auf reine Wasserstoffleitungen und sonstige Wasserstoffnetzinfrastruktur umgestellt werden.

In enger Orientierung an den bewährten Annahmen, die der Gasnetzregulierung zugrunde liegen, werden im Falle der Umstellung von Gasleitungen auf reine Wasserstoffleitungen ebenfalls Altanlagen des Gasnetzbetriebs besonders betrachtet. Dies gewährleistet, dass die Restwerte der Anlagen durch die Umstellung nicht neu bewertet werden und damit – möglicherweise indirekt – Buchverluste oder eine Abschreibung unter Null entsteht. Dies muss vermieden werden, da die Umstellung der Anlagen von Erdgas auf Wasserstoff grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Restwert der Anlagen hat. Die ursprünglichen Kosten- bzw. Wertansätze für die Anlagen müssen daher – wie in den §§ 8 und 9 vorgesehen - konsistent fortgeführt werden. Soweit allerdings neue Investitionen in die Anlagen vorgenommen werden, wird klargestellt, dass diese Investitionen von diesen Vorgaben unberührt bleiben. Derartige Investitionen dürfen daher die ursprünglichen Kostenansätze erhöhen, aber nur in Höhe der getätigten Investitionen. Die entsprechende Abgrenzung je Anlagengruppe ist vom Betreiber des Wasserstoffnetzes vorzunehmen, der auch die entsprechenden Nachweise zu führen hat.

Zu § 14 (Plan-Ist-Kosten-Abgleich)

Die Vorschrift regelt die Bestimmung der Plan- und der Ist-Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs, auf denen die Kostenregulierung eines Betreibers eines Wasserstoffnetzes basiert. Der Plan- Ist – Kostenabgleich gewährleistet, dass die Investitionskosten eines Betreibers eines Wasserstoffnetzes möglichst zeitnah und ohne zeitlichen Verzug in der Regulierung berücksichtigt werden und entsprechende Rückflüsse einsetzen können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass der Betreiber von Wasserstoffnetzen verpflichtet ist, die Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den für diese Kalkulationsperiode genehmigten Netzkosten zu ermitteln. Er enthält zudem eine Legaldefinition des Begriffs Kalkulationsperiode.

Nummer 1 erfasst die tatsächlich in einer Kalkulationsperiode erzielten Erlöse. Eventuelle Effekte, die Auswirkungen auf die Höhe der tatsächlichen Erlöse haben können, wie z.B. Mengenabweichungen, sind daher in dieser Summe bereits berücksichtigt.

Die Regelung in Nummer 2 betrifft die genehmigten Ist-Kosten für eine bestimmte Kalkulationsperiode.

Aus beiden Beträgen (erzielte Erlöse und genehmigte Ist-Kosten) ist die Differenz zu bilden. Diese Differenz kann positiv oder negativ sein und entspricht somit entweder einer Erstattung an den Netznutzer oder einer Nachverrechnung der fehlenden Erlöse in kommenden Kalkulationsperioden. Diese beiden Fälle werden in den Sätzen 2 und 3 geregelt.

Satz 4 und 5 bestimmen, dass die festgestellte Differenz verzinst werden muss. Diese grundsätzliche Verzinsung ist sachgerecht, weil es sich bei der Differenz quasi um einen Kredit des Netzbetreibers an den Netznutzer oder umgekehrt handelt.

Satz 6 der Vorschrift bestimmt, dass die ermittelte Differenz annuitätisch über bis zu zehn Kalenderjahre nach Anfall der Kosten durch Zu- und Abschläge auf die Netzkosten verteilt werden kann. Diese Möglichkeit stellt einen Dämpfungsmechanismus dar und soll kurzfristige und hohe Schwankungen in den Netzkosten und damit letztlich in den Netzentgelten verhindern. Der Zeitraum, über den die Verteilung der Differenz nach Satz 6 erfolgen soll, ist der Bundesnetzagentur vom Netzbetreiber anzuzeigen. Die Verzinsung der Annuitäten entspricht der Verzinsung, die in Satz 4 für die Differenzbeträge festgelegt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen, wie die Plan-Kosten für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln sind. Der Verweis auf die Vorschriften zur Ermittlung der Netzkosten stellt die Konsistenz der Kostenermittlung im System der Regulierung der Wasserstoffkosten sicher. Die Ermittlung erfolgt für das auf die jeweilige Kalkulationsperiode folgende Kalenderjahr.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen, wie die Ist-Kosten für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln sind. Der Verweis auf die Vorschriften zur Ermittlung der Netzkosten stellt die Konsistenz der Kostenermittlung im System der Regulierung der Wasserstoffkosten sicher. Die Ermittlung erfolgt jeweils für das der Kalkulationsperiode vorangegangene Kalenderjahr.

Zu Teil 3 (Pflichten der Netzbetreiber)

Zu § 15 (Dokumentation)

Die Vorschrift enthält Dokumentationspflichten, die von den Betreibern von Wasserstoffnetzen gegenüber der Bundesnetzagentur zu erbringen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Betreiber eines Wasserstoffnetzes, der Bundesnetzagentur auf Anforderung einen Bericht darüber zur Verfügung zu stellen, wie aus den Netzkosten die Netzentgelte gebildet werden. Um zur Bürokratieentlastung beizutragen, kann der Bericht

auch in elektronischer Form vorgelegt werden. Die Vorschrift regelt zudem Mindestanforderungen, zu denen Aussagen im Bericht vorhanden sein müssen.

Die Informationen, die der Bundesnetzagentur auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sollen auch dazu dienen, die Effektivität der in dieser Verordnung festgeschriebenen Methoden bewerten zu können. Zudem sollen sie die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, zu überprüfen, ob die von der Bundesnetzagentur genehmigten oder festgelegten Kosten entsprechend den in dieser Verordnung geregelten Grundsätzen zur Entgeltbestimmung in Entgelte umgewandelt wurden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert die Angaben, die im Anhang zu dem zu erstellenden Bericht nach Absatz 1 enthalten sein müssen. Dadurch wird die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichte gewährleistet und die Plausibilisierung der Angaben erleichtert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Die Einfügung des neuen Absatzes 2a stellt eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der Wasserstoffnetzregulierung nach den §§ 28j ff. EnWG dar. Für den Fall, dass ein Betreiber eines bestehenden Gasversorgungsnetzes einzelne Anlagen des Gasversorgungsnetzes aus seinem Netzbetrieb abgibt und mit diesen Anlagen fortan ein Wasserstoffnetz betrieben wird, wird durch Satz 1 klargestellt, dass die Erlösobergrenze des (insoweit abgebenden) Betreibers von Gasversorgungsnetzen zu vermindern ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abgabe der Anlagen an einen Betreiber von Wasserstoffnetzen erfolgt, der nach § 28j Absatz 3 Satz 2 des EnWG der Regulierung unterfällt oder nicht. Satz 2 regelt, inwieweit die Erlösobergrenze zu vermindern ist und orientiert sich an dem in der Anreizregulierung bewährten Vorgehen beim Übergang von Teilnetzen. Satz 3 sieht vor, dass der Betreiber von Gasversorgungsnetzen in begründeten Ausnahmefällen von der Regel des Satzes 2 abweichen kann. Auch diese Abweichungsmöglichkeit orientiert sich an dem in der Anreizregulierung bewährten Vorgehen beim Übergang von Teilnetzen. Insgesamt gewährleistet die Vorschrift, dass Netzkunden von Gasnetzbetreibern über die von ihnen zu zahlenden Entgelte nicht mit Kosten belastet werden, die aus Anlagen resultieren, die nicht mehr Teil des Gasnetzbetriebs sind. Vereinfacht gesprochen soll der Kunde nichts bezahlen, was nicht mehr vorhanden ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung soll unmittelbar am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Dies ist erforderlich, damit die betreffenden Betreiber von Wasserstoffnetzen ausreichend Planungssicherheit hinsichtlich des Aufbaus der Netze und der Beantragung eventueller Fördermittel erhalten. Da es sich bei den Änderungen in Artikel 2 um sachlich mit den Neuregelungen in Artikel 1 untrennbar zusammenhängende Folgeregelungen handelt, muss Artikel 2 ebenfalls unmittelbar am Tag nach der Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.